

11.05.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761

Inklusion ernst nehmen: Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ möglich machen

„Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten“ – so und nicht mehr „Menschen mit einer geistigen Behinderung“ möchten die Betroffenen genannt werden. Sie treffen sich mittlerweile in einem Verein. Er heißt „Mensch zuerst“.

Zuvor hatten immer Menschen ohne Behinderung für sie gesprochen. Jetzt wollen sie selbst sagen, was sie sich wünschen. Sie möchten gefragt werden. Sie können selbst entscheiden, wie sie leben wollen. Dazu brauchen sie Unterstützung. Die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen und unser Grundgesetz bestimmen, dass sie das Recht dazu haben.

Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen weniger Unterstützung, wenn es wenig Barrieren gibt. Schwere Texte sind für sie eine Barriere. Texte in Leichter Sprache können viele allein lesen. Sie können sie besser verstehen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten können Eltern sein. Sie wollen gut für ihre Kinder sorgen. Dabei brauchen sie Hilfe.

Die CDU-Landtagsfraktion möchte, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten überall dabei sein können. Das neue Gesetz hilft nicht genug. Es muss besser werden.

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ so zu ändern:

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

I. Artikel 2

I.1. § 8 Barrierefreie Kommunikation

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Träger öffentlicher Belange *kommunizieren* mit Menschen *mit einer kognitiven Beeinträchtigung* in einer leicht verständlichen Sprache.

I.2. § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken wird wie folgt geändert:

Kognitiv beeinträchtigte Menschen können insbesondere Verlangen, dass ihnen unentgeltlich amtliche Informationen in Leichter Sprache, Bescheide und Vordrucke mit ergänzenden Informationen in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach §1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

II. Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes:

II.1. Der anzufügende Satz wird wie folgt geändert: „Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten *Kommunikationsdiensten* der Eltern mit *einem entsprechenden Bedarf* von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden bestimmt sich nach...“

III. Artikel Änderung der Verordnung zum Landesbehindertenbeirat

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. § 2 1. Spiegelstrich der Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW) wird wie folgt neu gefasst:
die Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen bis zu zehn Personen sowie eine Vertreterin des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW (Netzwerk) und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Netzwerkes People First – Mensch zuerst aus NRW.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuss

und Fraktion